

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10,143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung in seiner Sitzung am 02.12.2013 folgende Nachtragssatzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Satzung mit Beschluss vom 13.11.2013 zugestimmt.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg (Abfallgebührensatzung) der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (WAS) wird wie folgt geändert.

1. In § 2 Abs. 5 wird ein weiterer Gebührentatbestand für Fehlbefüllungen aufgenommen:
Gelber Sack, 70 l, 7,00 € je Abholung.
2. Nach § 2 Abs. 7 wird Abs. 8 wie folgt eingefügt: Die Gebühr für Mehrmengen von Sperrmüll ab 5 m³ beträgt für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter 30,00 €.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich damit jeweils um eine Stelle nach hinten.

3. Nach § 2 Abs. 14 wird ein weiterer Absatz 15 wie folgt eingefügt:

(15) Die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen nicht privater Herkunft betragen:

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung/ Interne Bezeichnung	Gebühren
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	i. d. R. Düngemittel, Streusalz	2,75 €/kg
09 01 01*	Fotochemikalien	Entwickler und Aktivatoren (wässrig)	2,20 €/kg
09 01 04*	Fotochemikalien	Fixierlösung (wässrig)	2,00 €/kg
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Bleichfixierer	2,00 €/kg

13 07 03*	Verunreinigte Kraftstoffe/ Kraftstoffgemische (ab 150 l Anlieferungsmen- gen) Bei kleineren Mengen Erfas- sung unter AVV-Nr. 20 01 13	Andere Brennstoffe (einschl. Gemische)	1,70 €/kg
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstän- de gefährlicher Stoffe enthal- ten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Kunststoff)	1,70 €/kg
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstän- de gefährlicher Stoffe enthal- ten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	1,70 €/kg
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche poröse Mas- se (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich entleerter Druckbehältnisse	Acetylen-Gas- und Wasserstoff-Flaschen	<= 5 kg** 12 €/Stück <=10 kg** 25 €/Stück über 10 kg** 50 €/Stück
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzklei- dung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	feste, fett- und ölver- schmutzte Betriebsmit- tel	1,70 €/kg
16 01 07*	Ölfilter	Ölfilter	1,60 €/kg
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	2,00 €/kg
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährli- che Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	2,00 €/kg
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Aus- nahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Ölgefüllte Stoßdämpfer	2,25 €/kg
16 02 09*	Transformatoren und Kon- densatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB- haltig	3,00 €/kg
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (ein- schließlich Halonen)	Spraydosen	2,90 €/kg
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Stahldruckflaschen (Propan, Butan, andere Gase)	<= 5 kg** 12€/Stück <=10 kg** 25 €/Stück über 10 kg** 50 €/Stück
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher (ohne Halonlöscher)	<= 3 kg** 5€/Stück <=6 kg** 10€/Stück über 6 kg** 20€/Stück
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Halonlöscher	je 2 kg** 3,50 €/Stück
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährli- chen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ABC Feuerlöschpulver	2,00 €/kg

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	BC Feuerlöschpulver	2,50 €/kg
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, anorganisch	4,35 €/kg
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, organisch	4,35 €/kg
16 06 02	Ni-Cd-Batterien		2,30 €/kg
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel und Lösemittelgemische	1,95 €/kg
20 01 14*	Säuren	Säuren, Säuregemische	2,45 €/kg
20 01 15*	Laugen	Laugen, Laugen- gemische	2,45 €/kg
20 01 19*	Pestizide (die nicht unter 20 01 08 oder 06 13 01 fallen)	Pestizide	3,20 €/kg
20 01 25	Speiseöle und Fette	Speiseöl und Speisefett	1,30 €/kg
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl	1,75 €/kg
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Lackfarbe, Klebstoffe, Harze	1,80 €/kg
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Dispersionsfarben	1,80 €/kg
20 01 29*	Reinigungsmittel	Reinigungsmittel	2,90 €/kg
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Zytostatika	2,25 €/kg
20 01 32	Altmedikamente	Altmedikamente	2,09 €/kg
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Bleiakkumulatoren	1,30 €/kg

- **) Normfüllmengen

- § 3 „Kalkulationszeitraum“ wird mit folgender Regelung eingefügt: Der Gebührenberechnung liegt eine 3-Jahres-Kalkulation vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 zugrunde.
- Nach § 4 Abs. 4 wird Abs. 5 wie folgt eingefügt: Gebührenpflichtig für die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 8 ist der Antragsteller.

Der bisherige Absatz 5 wird nun Abs. 6.

6. Nach § 5 Abs. 5 wird Absatz 6 wie folgt neu eingefügt: Die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8 entstehen mit Abholung des Sperrmülls.

Der bisherige Abs. 6 wird nun zum Abs. 7.

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und der Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5, Gebühr bei Änderung des Restabfallbehältervolumens und bei Aufstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 7, die Gebühren für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 9 und die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 2 Abs. 14 sowie die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 8 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Der Vorstand der WAS